

## Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

BfArM • Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 • D-53175 Bonn

Herrn Martin Steldinger, persönlich Hanf Museum Berlin Mühlendamm 5 10178 Berlin Postanschrift:

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

D-53175 Bonn

http://www.bfarm.de Telefon: (0228) 2

(0228) 207-30

(0228) 99307-0

Telefax:

(0228) 207-5207

E-Mail:

(0228) 99307-5207 poststelle@bfarm.de

Ihre Zeichen und Nachricht

vom

15.01.2014

Gesch.Z.: Bitte bei

Antwort angeben P11.04 - 1273-(P11)

IFG-Anfragen 2014#0012 (0228) 99307-

3501

Bonn,

2 6, Feb. 2014

IFG-Anfrage über fragdenstaat.de bzgl. Fax Dr. E. Schmidt (BMG) zu Cannabisanbau

Sehr geehrter Herr Steldinger,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Januar 2014. Anbei finden Sie das angeforderte Fax von Herrn Ministerialdirektor Dr. Erhard Schmidt vom 16. Juli 2010. Aus Datenschutzgründen wurde eine Angabe im Dokument unkenntlich gemacht.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Maik Pommer



vorabge Mail on by



Freiheit **Einheit** Demokratie

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 53175 Bonn

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte 16. JULI 2010 64 AZ:

Dr. Erhard Schmidt

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 1

Arzneimittel, Medizinprodukte, Biotechnologie

Rochusstraße 1, 53123 Bonn HAUSANSCHRIFT

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-1050 / 4600

FAX +49 (0)228 99 441-4910 / 4848

E-MAIL 1@bmg.bund.de

124-44012-04

Bonn, den 16. Juli 2010

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG zum Eigenanbau von Cannabis zur Anwendung im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie;

hier: Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln (7 K 3889/09) des

Ihr Bericht vom 29.06.2010 Mein Erlass vom 19.03.2010

Es wird gebeten, im vorliegenden Verfahren nunmehr unverzüglich einen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

19.20 /

In dem Widerspruchsbescheid ist eine umfassende Ermessensausübung darzulegen. Die Entscheidung muss sich an den Zwecken des § 3 Abs. 2 BtMG und den übrigen Zwecken des BtMG orientieren und ist unter Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls, einschließlich der im Erlass des BMG vom 19. März 2010 genannten Versagungsgründe, zu begründen.

Ergänzend bitte ich zu berücksichtigen:

 Dem BfArM steht im vorliegenden Fall ein Entschließungsermessen zu. Gründe für eine Ermessensreduzierung auf Null sind nicht ersichtlich. Die Zwecke des BtMG (notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung bzw. im vorliegenden Fall des Klägers) gebieten hier nicht die Erlaubniserteilung. Eine Versagung bewirkt auch keine Grundrechtsverletzung des Klägers (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), da Therapiealternativen verfügbar sind.

Seite 2 von 2

## 2. Arzneimittel- und Therapiesicherheit:

Arzneimittel- und Therapiesicherheit sind nicht gegeben. Der Arzt verschreibt nicht, sondern "begleitet" lediglich. Der Wirkstoffgehalt, die Qualität und die Menge des vom Kläger angebauten und gelagerten Stoffes sind nicht bekannt. Eine Dosierungsempfehlung ist dem Arzt daher unmöglich. In der Literatur beschriebene schwerwiegende Nebenwirkungen, wie z.B. epileptische Anfälle können vom Arzt weder vorausgesehen werden, noch kann zielgerichtet auf unerwünschte Wirkungen reagiert werden.

## 3. Sicherheit des Betäubungsmittelverkehrs:

Die Richtlinien des BfArM zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten sind auch in diesem Fall anzuwenden. Danach sind zertifizierte Wertschutzschränke mit einem Widerstandsgrad I oder höher nach EN 1143-1 zu verwenden. Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht unter 1.000 kg sind entsprechend der EN 1143-1 zu verankern. Sogenannte Einmauerschränke sind in eine geeignete Wand fachgerecht einzubauen.

Es macht einen Unterschied, ob ein ärztlich verschriebenes und von der Apotheke abgegebenes Arzneimittel in der Privatwohnung gelagert wird oder ob dort Betäubungsmittel angebaut werden. Beim Eigenanbau kann ein Missbrauch deutlich schwerer ausgeschlossen werden. Es ist keine effektive Kontrolle über den Umfang des Anbaus und der Lagerbestände möglich. Beim Anbau im einzigen Badezimmer einer 2-Zimmer-Wohnung ist auch ein Zugang Dritter kaum vermeidbar; Anbau und Lagerbestände sind für jeden Besucher unmittelbar ersichtlich.

## 4. Verstoß gegen internationales Recht:

Auch der Verstoß gegen internationales Recht (Artikel 28 i.V.m. Artikel 23 ÜK 1961) ist ein Argument für die Versagung. Deutschland arbeitet eng mit dem Internationalen Suchtstoff-kontrollrat INCB zusammen. Die Einhaltung der Konventionen und die Kooperation mit den internationalen Behörden sind unverzichtbar für eine effiziente Überwachung und Kontrolle im Betäubungsmittelbereich und für einen ausgewogenen Ansatz in der Drogenpolitik.

Um rechtzeitige Vorlage des Entwurfs des Widerspruchsbescheids vor Abgang wird gebeten.

Im Auftrag